

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: Mai 2026

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen den GUERILLAZ - Venloerstrasse 517-510 | 50825 Köln (nachfolgend „Auftragnehmer“) und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend „Auftraggeber“).

(2) Der Auftragnehmer erbringt ausschließlich Leistungen im Bereich Messe- und Eventarchitektur für gewerbliche Auftraggeber, insbesondere Messebauunternehmen und Agenturen. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB werden nicht geschlossen.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltlos erbringt.

(4) Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

(1) Der Auftragnehmer erbringt Planungs-, Entwurfs- und Beratungsleistungen im Bereich Messe- und Eventarchitektur. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung oder einer gesonderten Leistungsbeschreibung.

(2) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch Aufnahme der Leistungserbringung zustande.

(3) Änderungen oder Ergänzungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner, der zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung befugt ist.

(3) Verzögert sich die Leistungserbringung aufgrund fehlender, unvollständiger oder fehlerhafter Mitwirkung des Auftraggebers, verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend. Mehraufwände, die hieraus entstehen, trägt der Auftraggeber.

§ 4 Termine und Fristen

(1) Vereinbarte Termine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als „fest“ oder „fix“ bezeichnet werden.

(2) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder sonstigen unvorhersehbaren, vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Ereignissen berechtigen den Auftragnehmer zur Verschiebung der Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterauftragnehmern eintreten.

(3) Gerät der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er dem Auftragnehmer zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist.

§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Es gilt die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbarte Vergütung. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(3) Bei umfangreicheren Projekten ist der Auftragnehmer berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem Leistungsfortschritt zu verlangen.

(4) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(5) Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie eine Pauschale von 40 Euro (§ 288 Abs. 5 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

§ 6 Urheberrecht und Nutzungsrechte

(1) Alle vom Auftragnehmer erstellten Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Visualisierungen und sonstigen Arbeitsergebnisse (nachfolgend „Werke“) sind urheberrechtlich geschützt. Der Auftragnehmer bleibt Urheber und Inhaber aller Rechte.

(2) Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Werken ein, beschränkt auf den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck.

(3) Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte, eine Bearbeitung oder Umgestaltung der Werke sowie eine Nutzung über den vereinbarten Zweck hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers und kann gesondert vergütet werden.

(4) Vor vollständiger Bezahlung dürfen die Werke nicht verwendet werden. Nicht angenommene Entwürfe dürfen weder vom Auftraggeber noch von Dritten genutzt, vervielfältigt oder umgesetzt werden.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Werke zu Präsentations- und Eigenwerbungszwecken (Referenzen, Portfolio) zu verwenden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

§ 7 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden.

(2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass eine Partei dafür verantwortlich ist, oder die einer Partei bereits vor Vertragsschluss rechtmäßig bekannt waren.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und des BDSG. Soweit erforderlich, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

(1) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik und mit der gebotenen Sorgfalt. Er haftet dafür, dass die Werke die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen.

(2) Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks, schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige Rüge, gilt das Werk als genehmigt.

(3) Bei berechtigten Mängelrügen ist der Auftragnehmer zunächst zur Nachbesserung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist zweimal fehl, kann der Auftraggeber Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(4) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Auftragnehmer der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(5) Eine weitergehende Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

(6) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(7) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Sämtliche überlassenen Unterlagen, Entwürfe, Pläne und sonstige Werke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum des Auftragnehmers.

§ 10 Kündigung

(1) Dauerschuldverhältnisse können von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden, sofern nicht individuell etwas anderes vereinbart ist.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber mit Zahlungen in Höhe von zwei Monatsbeträgen oder mehr in Verzug ist.

(3) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Bei Kündigung hat der Auftraggeber die bis zur Beendigung erbrachten Leistungen entsprechend dem Leistungsstand zu vergüten.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Köln, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.